

METADATEN

Sozialhilfe

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EVAS: **22161**

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungen
B	Qualitätsbericht
C	Erhebungsbogen
D	Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EVAS: **22161**
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt. Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 143 Nummer 1 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle

absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des SGB IX bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt. Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich als Totalerhebung zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres durchgeführt. Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch an das AfS zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Im AfS werden die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landesebene bzw. Kreis- oder Bezirksebene aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt aus allen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Grundgesamtheit

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Ort der Leistungserbringung

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Leistungsunterbrechungen

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt eine Änderung der Methodik zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf Unterbrechungen der Leistungsgewährung gegenüber dem bisherigen Verfahren. Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt ab sofort eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Das heißt, für jede leistungsberechtigte Person wird im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch gemeldet, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung stattgefunden haben.

Erfassung des Geschlechts

In Veröffentlichungen der Statistik der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden Leistungsberechtigte mit den Signierungen „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine

Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Es ist eine besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Es gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind:

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel,
- Besuchsbeihilfen.

Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX.

Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX



2022

Erscheinungsfolge: Zweijährlich
Erschienen am 10/10/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0)228 / 99 643 8121

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Darstellungseinheiten); Träger der Eingliederungshilfe (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des SGB IX bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringe zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe finden in der Regel keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- Aktualität: Die Bundesergebnisse werden ca. 8,5 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Termine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch die Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII ins SGB IX zum 01.01.2020 teilweise eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 12

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen mit weiteren Statistiken.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in elektronischer Form in Datenbanken und im Internet publiziert.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 143 Nummer 1 des SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 147 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, die nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, den Namen, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der bzw. des Leistungsberechtigten. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 145 Absatz 1 SGB IX um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen sind.

Die Kennnummer wird von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung.

In den Statistiken der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden stetig evaluiert und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen werden.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Umsetzung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität – mit den unter Kapitel 4.3 bzw. 6.2 genannten Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe sind gemäß § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,
- die Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgebrachten Beitrags nach § 92 SGB IX, die Art des angerechneten Einkommens, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget.
- gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Erfassung nach der Art der Leistung erfolgt in der folgenden Differenzierung:

- Leistung zur medizinischen Rehabilitation

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern
- Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern
- Leistung zur Teilhabe an Bildung
- Leistung für Wohnraum
- Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX
- Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX
- heilpädagogische Leistung
- Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistung zur Förderung der Verständigung
- Leistung für ein Kraftfahrzeug
- Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst
- Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe
- Besuchsbeihilfen
- Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung für alle Berichtsquartale eines Jahres grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV 100

Zur Identifikation der Berichtsstellen sowie bei der Erfassung des Wohnorts der Leistungsberechtigten wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV 100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Hinweise zur bisherigen Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt nach der Überführung in das SGB IX keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII

bis einschließlich Berichtsjahr 2019 findet daher für die Eingliederungshilfe in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Empfängerinnen und Empfängern im Laufe des Jahres und am Jahresende

Für die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe ist für jede der einzelnen Leistungsarten zu erfassen, ob ein Leistungsbezug "im Laufe des Berichtsjahres" oder "am Jahresende" (zum Stichtag 31.12.) vorgelegen hat. Wenn eine als "im Laufe des Berichtsjahres" erfasst Leistung am 31.12. des Jahres noch andauert, muss somit gleichzeitig "am Jahresende" signiert werden.

In der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Entgegen der bisherigen Praxis in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII wird bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des aktuellen Berichtsjahres somit kein Ende und kein anschließender Neubeginn des Leistungsbezugs erfasst.

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12., eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung oder ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" bzw. "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des SGB IX bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik:

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe erfasst bzw. entsprechend einer fest

vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen durch das zuständige Statistische Landesamt.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Tabellen mit den aggregierten Daten der Länder im Statistischen Bundesamt innerhalb von fünf Arbeitstagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie eine enge Abstimmung zur Qualitätssicherung im Statistischen Verbund (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe sind – mit den unter Kapitel 4.3 und 6.2 genannten Einschränkungen – grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der Träger der Eingliederungshilfe werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 144 Absatz 1 und 2 SGB IX), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

Untererfassungen durch die auskunftspflichtigen Stellen am Jahresende sind möglich, sofern für die im Monat Dezember gewährten Leistungen keine zeitnahe Rechnungsstellung erfolgt. Für die Dokumentation der Leistungen in der für die Leistungsgewährung und Statistikerstellung verwendeten Software sind die jeweiligen Rechnungen in vielen Fällen Voraussetzung. Neben der damit verbundenen möglichen Untererfassung der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe am Jahresende ist in diesem Zusammenhang auch eine zu hohe bzw. zu Unrecht erfasste Anzahl von Leistungsbeendigungen die Folge, da aufgrund fehlender Rechnungen keine Informationen über eine Fortführung der Leistungsgewährung über den Monat November hinaus vorliegen.

Auch zu den Leistungen im Laufe des Jahres können aufgrund noch nicht vorliegender Rechnungen für den Monat Dezember geringfügige Untererfassungen von Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn im Monat Dezember des Berichtsjahres nicht ausgeschlossen werden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Auftretende Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden so weit wie möglich ausgeschlossen.

Dennoch sind in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX teilweise Einschränkungen in der Qualität der Daten zu beachten, die überwiegend aus Umstellungsschwierigkeiten sowie Zuständigkeitswechsel im Zuge der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 resultieren.

Nach Auskunft der StLÄ liegen zur Interpretation der Ergebnisse der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe folgende Einschränkungen vor:

- Bayern: Eine Differenzierung der Hilfearten, die als pauschalisierte Geldleistung oder für mehrere Leistungsberechtigte gewährt werden, ist in der Regel ebenso nicht möglich wie der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem SGB II.
- Brandenburg: Untererfassung im Berichtsjahr 2020 im Kreis Oberspreewald-Lausitz von ca. 400 Personen mit Unterbringung in der besonderen Wohnform am Jahresende und im Laufe des Jahres.
- Hessen: Untererfassung im Berichtsjahr 2020 durch fehlende Daten für die Stadt Wiesbaden und den Lahn-Dill-Kreis, für die lediglich Eckwerte zum Jahresende vorliegen (1.495 Empfängerinnen und Empfänger im Lahn-Dill Kreis und ca. 800 in Wiesbaden). Darüber hinaus Untererfassung von 185 Personen für die Stadt Frankfurt. In rund 100 erfassten Fällen der Stadt Frankfurt konnten zudem die jeweiligen Leistungsbeträge nicht ermittelt werden. In beiden Berichtsjahren 2020 und 2021 besteht eine geringfügige Untererfassung im Main-Kinzig-Kreis. Für alle Berichtsjahre ab 2020 bis einschließlich 2022 bestehen für ganz Hessen Zuordnungsprobleme bei der Erfassung der einzelnen Hilfearten.
- Mecklenburg-Vorpommern: Übererfassung der Leistungsanspruchnahme eines Persönlichen Budgets im Monat Dezember des Jahres 2020 bei rund 1.075 Personen.
- Niedersachsen: Aus technischen Gründen kam es im Berichtsjahr 2020 in drei Landkreisen zu Fehlerfassungen. Für den Landkreis Lüneburg werden 635 Personen für die Hansestadt Lüneburg nicht ausgewiesen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg konnte nur 40 Empfängerinnen und Empfänger melden. Insgesamt 300 Personen wurden in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven fälschlicherweise zusätzlich bei der Position "Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Jahres" erfasst. Im Berichtsjahr 2022 wurde bei ca. 50 Personen das Geschlecht nicht korrekt erfasst.
- Nordrhein-Westfalen: Untererfassung im Berichtsjahr 2020 von insgesamt ca. 3.600 Personen im Laufe des Jahres durch fehlende Daten für den Rhein-Kreis Neuss (ca. 1.050 Personen im Laufe des Jahres), den Kreis Siegen-Wittgenstein (ca. 2.100 Personen im Laufe des Jahres) und die kreisfreie Stadt Hagen (ca. 420 Personen im Laufe des Jahres), für die lediglich Eckwerte vorliegen.

Untererfassung im Berichtsjahr 2021 von insgesamt ca. 3.300 Personen im Laufe des Jahres durch fehlende Daten für den Rhein-Kreis Neuss (ca. 700 Personen im Laufe des Jahres), den Kreis Siegen-Wittgenstein (ca. 1.800 Personen im Laufe des Jahres), die kreisfreie Stadt Hagen (ca. 360 Personen im Laufe des Jahres) und die Stadt Solingen (ca. 440 Personen im Laufe des Jahres), für die lediglich Eckwerte vorliegen.

Untererfassung im Berichtsjahr 2022 von insgesamt ca. 1.000 Personen im Laufe des Jahres durch fehlende Daten für die kreisfreie Stadt Hagen (ca. 300 Personen im Laufe des Jahres) und fehlende Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern aufgrund einer Systemumstellung bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (ca. 700 Personen im Laufe des Jahres).

Ferner wurde für die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Frühförderung der Eingliederungshilfe zum 01.08.2022 die Zuständigkeit von den örtlichen Trägern Nordrhein-Westfalens an die überörtlichen Träger übergeben. Fehlerfassungen dieser Empfängergruppe sind in geringem Umfang in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen. Für die von diesem Zuständigkeitswechsel von den überörtlichen Trägern zu meldenden Personen fehlen Informationen zum ursprünglichen Beginn der Leistungserbringung und zu den zu meldenden Bedarfen in Euro vor dem 01.08.2022.

- Rheinland-Pfalz: Untererfassung im Berichtsjahr 2020 von Kindern im Kreis Bad-Kreuznach, im Donnersbergkreis und in der Stadtverwaltung Pirmasens. Aus programmtechnischen Gründen konnten hier keine Daten für heilpädagogische Leistungen und Leistungen für Teilhabe an Bildung gemeldet werden. Untererfassung im Berichtsjahr 2021 von Kindern im Kreis Bad Kreuznach und von heilpädagogischen Leistungen im Donnersbergkreis.

Untererfassung im Berichtsjahr 2022 von ca. 1.000 Personen für den Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund eines Hackerangriffs. Für die Kreisverwaltung Trier-Saarburg liegt eine Untererfassung von ca. 170 Personen aufgrund von Systemumstellungen vor.

In mehreren Bundesländern bestanden zudem Zuordnungsprobleme bei der korrekten Erfassung von Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX (kompensatorische Assistenz) bzw. i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (qualifizierte Assistenz). Hintergrund sind überwiegend die in Landesrahmenverträgen geschlossenen Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern der Eingliederungshilfe, die in manchen Bundesländern eine getrennte Erfassung von Assistenzleistungen in den Statistiken der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erschweren oder nicht möglich machen. Die Ergebnisse zu den Assistenzleistungen sind daher für Deutschland und die betroffenen Bundesländer lediglich in der Gesamtsumme belastbar bzw. aussagekräftig.

In Sachsen und Brandenburg liegen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten für verschiedene Unterhilfearten der Eingliederungshilfe bei unterschiedlichen Abteilungen bei den Trägern Mehrfachzählungen vor. Eine Zusammenführung aller Daten zu den unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe einer Person ist nicht möglich.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums sind die Daten an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Bundesergebnisse werden ca. 8,5 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Zusammenhang mit der Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 sind umfangreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und somit folglich auch in der statistischen Erfassung verbunden. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 und die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 sind durch die Änderungen bezogen auf die einzelnen - u.a. neuen - Erhebungsmerkmale trotz teilweiser Überschneidungen nicht mehr vollständig bzw. nur in Teilen miteinander vergleichbar.

Wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt, erfolgt in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe ab Berichtsjahr 2020 zudem keine Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen). Ebenfalls wird die Art des Trägers (örtlicher/überörtlicher Träger) nicht mehr erfasst.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

In der Erhebung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 wurde die Methodik zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf Unterbrechungen der Leistungsgewährung gegenüber dem bisherigen Verfahren in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII angepasst:

Für die Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres galt bis einschließlich Berichtsjahr 2019 bei einer Unterbrechung der Leistung um mehr als zwei Monate ein Fall in der Statistik als abgeschlossen. Bei einer späteren Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Laufe des Jahres wurde die Person daher als neuer Fall in der Statistik gezählt. Unter anderem führten zeitverzögerte Summierungen von Rechnungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII somit nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl ein dauerhafter bzw. ununterbrochener Leistungsbezug vorlag. Durch diese Mehrfachzählungen von Personen waren überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende möglich.

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt ab 2020 eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 wurden somit nicht übernommen. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen. Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Mehrfachzählungen von Empfängerinnen und Empfängern im Laufe des Jahres mit einer Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten werden dadurch vermieden.

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 und den mit den Änderungen im Leistungsrecht verbundenen Anpassungen der Erhebungsmerkmale, den methodischen Änderungen bei der Erfassung der Leistungen im Laufe des Jahres und aufgrund der in Kapitel 4.3 genannten Verzerrungen der Ergebnisse sind die Daten der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für bzw. ab Berichtsjahr 2020 nur bedingt mit den Daten zur Eingliederungshilfe der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII vergleichbar. Für letztere liegen ebenfalls Einschränkungen für Berichtsjahr 2019 vor (siehe hierzu den Qualitätsbericht der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII für 2019).

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe

Aufgrund der Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die Leistungsberechtigten bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe und der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere auch bei der Interpretation von Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Steigerungsraten der Ausgaben für die Eingliederungshilfe gegenüber den entsprechenden Empfängerzahlen - auch in den vergangenen Jahren im Rahmen der Erfassung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe bzw. der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII - zum Teil deutlich höher sein können u.a. aufgrund von Kostensteigerungen für die einzelnen Maßnahmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Zu den Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist in der Regel eine jährliche Pressemitteilung über das jeweilige Vorjahr unter <http://www.destatis.de> vorgesehen.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2025

EH1

Hinweis:

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation ausschließlich mit eSTATISTIK.core vorzunehmen.

Allgemeine Angaben

Auskunftsgebende Stelle
(Kennnummer des Trägers)

1-11

Land			Kreis			Gemeinde					

Kennnummer des/der Leistungsberechtigten

12-22

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Wohnort

23-33

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)

Geschlecht

Männlich

34 ☐ 1

Weiblich

34 ☐ 2

Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)

34 ☐ 3

Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

34 ☐ 7

Geburtsmonat/Geburtsjahr

35-40

Monat		Jahr							

Staatsangehörigkeit

Eintrag gemäß **Schlüssel A**,

siehe separate Unterlage

41-43

--	--	--	--

Mit anderen Leistungsberechtigten
zusammenlebend

Ja

44 ☐ 1

Nein

44 ☐ 2

Unbekannt

44 ☐ 3

Beginn der Leistung

45-50

Monat		Jahr							

Ende der Leistung

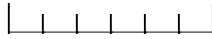
51-56

Monat		Jahr							

Angaben zu den Hilfeleistungen

Die folgenden Merkmale sind **zum Jahresende (31.12.)** zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres:

Höhe des aufgebrachten Beitrags nach
§ 92 SGB IX

57–62 
Volle Euro

Angerechnetes Einkommen

63 ☐ 1 Ja

63 ☐ 2 Nein

Einkommen aus sozialversicherungs-pflichti-
ger Beschäftigung oder aus
selbständiger Tätigkeit

64 ☐

darunter:

Einkommen aus einer Tätigkeit in einer
Werkstatt für behinderte Menschen

65 ☐

Einkommen aus nicht sozialversicherungs-
pflichtiger Beschäftigung

66 ☐

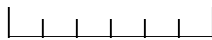
Renteneinkünfte

67 ☐

sonstige Einkünfte

68 ☐

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets

69–74 
Volle Euro

Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem

Ja Nein Unbekannt

Zweiten Buch (SGB II)

75 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Elften Buch (SGB XI)

76 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Zwölften Buch (SGB XII)

77 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX							
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	78 ☐			79 ☐			80–85
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX							
Leistung zur Beschäftigung im Ar- beitsbereich anerkannter Werk- stätten für behinderte Menschen	86 ☐			87 ☐			88–93
Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	94 ☐			95 ☐			96–101
Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	102 ☐		103 ☐	104 ☐		105 ☐	106–111
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX							
Leistung zur Teilhabe an Bildung	112 ☐		113 ☐	114 ☐		115 ☐	116–121
Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX							
Leistung für Wohnraum	122 ☐			123 ☐			124–129
davon:							
in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	130 ☐			131 ☐			132–137
in einer besonderen Wohnform	138 ☐			139 ☐			140–145
in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	146 ☐			147 ☐			148–153
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX	154 ☐	155 ☐	156 ☐	157 ☐	158 ☐	159 ☐	160–165
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	166 ☐		167 ☐	168 ☐		169 ☐	170–175
Heilpädagogische Leistung	176 ☐		177 ☐	178 ☐		179 ☐	180–185
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	186 ☐		187 ☐	188 ☐		189 ☐	190–195
Leistung zur Förderung der Verständigung	196 ☐	197 ☐	198 ☐	199 ☐	200 ☐	201 ☐	202–207
Leistung für ein Kraftfahrzeug	208 ☐			209 ☐			210–215
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	216 ☐	217 ☐	218 ☐	219 ☐	220 ☐	221 ☐	222–227

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leis- tungsberechtigte	
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	228 ☐			229 ☐			230–235
Besuchsbeihilfe	236 ☐			237 ☐			238–243
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe							
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	244 ☐	245 ☐	246 ☐	247 ☐	248 ☐	249 ☐	250–255

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EH1

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
169	belarussisch.....	Belarus
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC)	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
170	serbisch.....	Serbien
133	serbisch.....	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch	Grenada
345	guatemalteisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau)	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch.....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EH1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG **und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO¹**.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 6 vom 13.11.2023 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst

selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22161).³

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td></tr><tr><td colspan="4">Örtlicher Träger</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td></tr><tr><td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td></tr></table> <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde																														
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999																														
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100		GV 100																															
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten! <u>Hinweis:</u> Die bisherige Kennnummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich, 2 = weiblich, 3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder 7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	Hier ist mit 1 = ja 2 = nein oder 3 = unbekannt anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt. Mit 1 = ja ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- in einer Einrichtung, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben bzw. in einer besonderen Wohnform mit einer weiteren Person zusammenlebt, - in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt, oder - in einer (eigenen) Wohnung mit einer oder mehreren anderen Leistungsempfängern zusammenlebt (bspw. zwei oder mehr leistungsberechtigte Kinder in einer Familie oder ein leistungsberechtigter Elternteil und ein leistungsberechtigtes Kind in der Familie) Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen (bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf der nächsten Seite).

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2025. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2026 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2025. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2026, also „01 2026“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

Hinweis:

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 1: Eine Person erhält Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst. Die Beförderung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Leistungen zur Beförderung zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden (bspw. aufgrund Familienurlaubs während der Weihnachtsferien oder zu Silvester/Neujahr) keine Assistenzleistungen erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Eingliederungshilfe. Für die Person sind diese Assistenzleistungen (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres, am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2025 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2025 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2025 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2026.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2025 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind alle im Laufe des Jahres und die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2024 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2024 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2025 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2025. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2025 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2025 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn und Ende der Leistungsgewährung		
EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsinanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesem Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
EF 302 – Ende der Leistung insgesamt		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. (2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen! (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind für Empfänger/innen am Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem 31.12. des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!		
EF 303 – Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_Beitrag)	6	Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet. Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen. Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt: – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX). Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend: - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) - für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen. § 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist. <u>Hinweis:</u> In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in. Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.
EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde. <u>Hinweise:</u> (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen! (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.
EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Darunter EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente) – Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse – Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe) – (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten – Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.) – Renten aus betrieblicher Vorsorge Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets		
EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)	6	Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets. In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt. Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweise:</u> - Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. - Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n – ohne Erfassung mindestens einer der Leistungen der Eingliederungshilfe – ist nicht zulässig.
Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	1 = ja, 2 = nein bzw. 3 = unbekannt
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI – Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen wurden. Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu allen diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Bei der Erfassung der Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind auch die Beträge für Leistungen zu berücksichtigen, die als persönliches Budget gewährt wurden!

Beispiel:

Für eine Person werden über das ganze Jahr hinweg Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt. Ab Juli des Jahres erfolgt die Leistungsgewährung als persönliches Budget.

In EF314U3 sind die gesamten Bedarfe für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Laufe des Jahres einschließlich der ab Juli gewährten Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen eines persönlichen Budgets zu erfassen.

In EF310 sind zudem die als persönliches Budget gewährten Leistungen für den Monat Dezember zu erfassen (ggf. zuzüglich anderer im Monat Dezember in Form eines Persönlichen Budgets gewährter Leistungen).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_iL)	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Digitale Gesundheitsanwendungen – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		– die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.		
Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) Leistungen zur Beschäftigung umfassen – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
– Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX sowie – Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX. Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.		
EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_IL)	1	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_anerk_Werkst_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch - die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. <u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.
EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung). Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.
EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit. Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die
und zwar:		
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
und zwar:		
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 317U1 bzw. EF 317U3 zu erfassen (in EF 317U2 bzw. EF 317U4). Ebenfalls hier zu erfassen sind Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX für Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber nach den Regelungen des § 61a Absatz 1 SGB IX ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis angeboten wird.
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen der Lohnkostenzuschuss und die Übernahme für die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Absatz 2 SGB IX. Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.		
EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)		
EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)	1	Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX (1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife). Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: - Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). - Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). - Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX) (2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer
und zwar:		
EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)	1	
EF 318U3 – am Jahresende (Leist_Teilh_Bild_JE)	1	
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium. Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind. Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: • Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX). • Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX). Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 318U1 bzw. EF 318U3 zu erfassen (in EF 318U2 bzw. EF 318U4).
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Bei Leistungen in einer Einrichtung (bzw. Internat) für: - minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben und denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 des SGB IX über Tag und Nacht erbracht werden oder für - Volljährige, für die § 134 Absatz 4 SGB IX anzuwenden ist, da Ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden umfasst der Bedarf für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Einrichtung auch die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Hiervon ist vor der Erfassung jedoch der in Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt in Abzug zu bringen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB XII). Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 8. Hilfsmittel,		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
9. Besuchsbeihilfen. Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX. <u>Zu beachten:</u> Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX, für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX sowie für Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.		
EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)		
EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)	1	Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist (§ 113 Absatz 5 SGB IX). <u>Hinweise:</u> In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.
EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.
davon:		
EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende). - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.
EF 320U2 – am Jahresende (Leist_Eig_Wohnung_JE)	1	
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 321 – in einer besonderen Wohnform		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an
EF 321U2 – am Jahresende (Leist_Bes_Wohnform_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht. Hinweise: - Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332). - Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw., wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen. - Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigen Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen.		
EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX		
EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten. Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie
darunter:		
EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_iL)	1	
EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL)	1	
EF 323U4 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_1_JE)		- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 323U1 bzw. EF 323U4 zu erfassen (in EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen). Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann.
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL)	1	
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können. Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 324U1 bzw. EF 324 U4 zu erfassen (in EF 324U2 bzw. EF 324U4).
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine
darunter:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.
darunter: EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Entsprechende Komplexleistungen sind hier unter den heilpädagogischen Leistungen zu erfassen. Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 325U1 bzw. EF 325U3 zu erfassen (in EF 325U2 bzw. EF 325U4).
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
und zwar:		Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL)	1	
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 326U1 bzw. EF 326U3 zu erfassen (in EF 326U2 bzw. EF 326U4).
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_iL)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a.
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalisierte Geldleistung (Leist_Foerd_Verst_pGL_iL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_pGl_iL)	1	Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 327U1 bzw. EF 327U4 zu erfassen (in EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Mobilität		
Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.		
Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).		
EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_KFZ_iL)		Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen • zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, • für die erforderliche Zusatzausstattung, • zur Erlangung der Fahrerlaubnis, • zur Instandhaltung und • für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.
EF 328U2 – am Jahresende (Leist_KFZ_JE)	1	
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_iL)	1	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht. Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst können nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_iL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_iL)	1	diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 329U1 bzw. EF 329U4 zu erfassen (in EF 329U2/EF 329U5 bzw. EF 329U3/EF 329U6).
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_iL)	1	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_iL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_iL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_iL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_iL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalisierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_JE)		werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5).
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	– Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu EF 332U1 bzw. EF 332U4 zu erfassen (in EF 332U3 bzw. EF 332U6). – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX.
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!

Anlage: Änderungshistorie

In Version 7 vom 11.12.2024 gegenüber Version 6 vom 13.11.2023

- EF 314U3 – Bedarfe für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) (S. 25): Wegfall der Erläuterungen zur Erfassung von Reisekosten nach § 73 SGB IX
- EF 315U3 – Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX) (S. 26/27): Wegfall der Erläuterungen zur Erfassung von Reisekosten nach § 73 SGB IX
- EF 316U3 – Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX) (S. 28): Wegfall der Erläuterungen zur Erfassung von Reisekosten nach § 73 SGB IX
- EF 317U5 – Bedarfe für Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) (S. 29): Wegfall der Erläuterungen zur Erfassung von Reisekosten nach § 73 SGB IX
- EF 318U5 – Bedarfe für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) (S. 31/32)
- EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX) (S. 38/39)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname		Feld		Datentyp
		Position im Satz	Länge des Feldes	
Inhalt Bemerkung				
Satz bzw. Zeile 1				
BerichtseinheitID	1	5 - 11	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen), Identifikation des Trägers (oder leer)
ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich Angaben zu einem Leistungsberechtigten bilden einen Satz. Solche Sätze können 1-n mal vorkommen.				
1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale (hier: BerichtseinheitID) in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen. Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit jeweils um 1 Position.				
KennNr	1	11	Zeichenkette	Kennnummer
Wohnort_Land	2	2	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Land 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Niedersachsen 04 = Bremen 05 = Nordrhein-Westfalen 06 = Hessen 07 = Rheinland-Pfalz 08 = Baden-Württemberg 09 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen
Wohnort_RegBez	3	1	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Regierungsbezirk
Wohnort_Kreis	4	2	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Kreis
Wohnort_Gemeinde	5	3	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Gemeinde
Wohnort_Gemeindeteil	6	3	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Gemeindeteil (oder leer)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Geschlecht	7	1	Zeichenkette	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers (§ 22 Absatz 3) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3)
Geb_Monat	8	2	Datum	Geburtsmonat Datum; Muster: MM
Geb_Jahr	9	4	Datum	Geburtsjahr Datum; Muster: JJJJ
Staatsang	10	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit
Mit_and_LB_zusammen	11	1	Zeichenkette	Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend 1 = ja 2 = nein 3 = unbekannt
Beginn_Eingl_Mon	12	2	Datum	Beginn der Leistung - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_Eingl_Jahr	13	4	Datum	Beginn der Leistung - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Ende_Eingl_Mon	14	2	Datum	Ende der Leistung - Monat Datum; Muster: MM
Ende_Eingl_Jahr	15	4	Datum	Ende der Leistung - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Aufgebr_Beitrag	16	6	Ganzzahl	Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92 SGB IX in Euro
Anger_Einkommen	17	1	Zeichenkette	Angerechnetes Einkommen 1 = ja 2 = nein
Einkommen_SozVerspfl_Selbst	18	1	Zeichenkette	Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus einer selbstständigen Tätigkeit 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Einkommen_Werkst	19	1	Zeichenkette	Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen 1 = ja
Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch	20	1	Zeichenkette	Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 1 = ja
Rente	21	1	Zeichenkette	Renteneinkünfte 1 = ja
Sonst_Eink	22	1	Zeichenkette	Sonstige Einkünfte 1 = ja
Leist_pB	23	6	Ganzzahl	Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets in Euro
Gleich_Bez_SGBII	24	1	Zeichenkette	Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch (SGB II) 1 = ja 2 = nein 3 = unbekannt
Gleich_Bez_SGBXI	25	1	Zeichenkette	Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Elften Buch (SGBXI) 1 = ja 2 = nein 3 = unbekannt
Gleich_Bez_SGBXII	26	1	Zeichenkette	Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch (SGB XII) 1 = ja 2 = nein 3 = unbekannt
Leist_med_Reha_iL	27	1	Zeichenkette	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_med_Reha_JE	28	1	Zeichenkette	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; am Jahresende 1 = ja
Leist_med_Reha_Bedarf_iL	29	6	Ganzzahl	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_anerk_Werkst_iL	30	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_anerk_Werkst_JE	31	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen; am Jahresende 1 = ja
Leist_anerk_Werkst_Bedarf_iL	32	6	Ganzzahl	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_andere_Anbieter_iL	33	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_andere_Anbieter_JE	34	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern; am Jahresende 1 = ja
Leist_andere_Anbieter_Bedarf_iL	35	6	Ganzzahl	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_priv_oeff_AG_iL	36	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL	37	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte
Leist_priv_oeff_AG_JE	38	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern; am Jahresende 1 = ja
Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE	39	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL	40	6	Ganzzahl	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Teilh_Bild_iL	41	1	Zeichenkette	Leistungen zur Teilhabe an Bildung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL	42	1	Zeichenkette	Leistungen zur Teilhabe an Bildung; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Teilh_Bild_JE	43	1	Zeichenkette	Leistungen zur Teilhabe an Bildung; am Jahresende 1 = ja
Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE	44	1	Zeichenkette	Leistungen zur Teilhabe an Bildung; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL	45	6	Ganzzahl	Leistungen zur Teilhabe an Bildung; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Wohnraum_iL	46	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Wohnraum_JE	47	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum; am Jahresende 1 = ja
Leist_Wohnraum_Bedarf_iL	48	6	Ganzzahl	Leistungen für Wohnraum; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Eig_Wohnung_iL	49	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum, davon in eigener Wohnung ohne weitere Person; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_Eig_Wohnung_JE	50	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum, davon in eigener Wohnung ohne weitere Person; am Jahresende 1 = ja
Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL	51	6	Ganzzahl	Leistungen für Wohnraum, davon in eigener Wohnung ohne weitere Person; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Bes_Wohnform_iL	52	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum, davon in einer besonderen Wohnform; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Bes_Wohnform_JE	53	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum, davon in einer besonderen Wohnform; am Jahresende 1 = ja
Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL	54	6	Ganzzahl	Leistungen für Wohnraum, davon in einer besonderen Wohnform; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_WG_iL	55	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_WG_JE	56	1	Zeichenkette	Leistungen für Wohnraum in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft; am Jahresende 1 = ja
Leist_WG_Bedarf_iL	57	6	Ganzzahl	Leistungen für Wohnraum in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Assistenz_1_iL	58	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Assistenz_1_pGI_iL	59	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und zwar als pauschalierte Geldleistung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX		
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL	60	1	Zeichenkette	Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Assistenz_1_JE	61	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1; am Jahresende 1 = ja
Leist_Assistenz_1_pGI_JE	62	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und zwar als pauschalierte Geldleistung; am Jahresende 1 = ja
Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE	63	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL	64	6	Ganzzahl	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Assistenz_2_iL	65	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL	66	1	Zeichenkette	Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Assistenz_2_JE	67	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2; am Jahresende 1 = ja
Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE	68	1	Zeichenkette	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL	69	6	Ganzzahl	Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Heilpaed_iL	70	1	Zeichenkette	Heilpädagogische Leistungen; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL	71	1	Zeichenkette	Heilpädagogische Leistungen; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Heilpaed_JE	72	1	Zeichenkette	Heilpädagogische Leistungen; am Jahresende 1 = ja
Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE	73	1	Zeichenkette	Heilpädagogische Leistungen; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Heilpaed_Bedarf_iL	74	6	Ganzzahl	Heilpädagogische Leistungen; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Erwerb_Kennt_iL	75	1	Zeichenkette	Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL	76	1	Zeichenkette	Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Erwerb_Kennt_JE	77	1	Zeichenkette	Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; am Jahresende 1 = ja
Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE	78	1	Zeichenkette	Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL	79	6	Ganzzahl	Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Foerd_Verst_iL	80	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_pGI_iL	81	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung und zwar als pauschalisierte Geldleistung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_iL	82	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_JE	83	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung; am Jahresende 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_pGI_JE	84	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung und zwar als pauschalisierte Geldleistung; am Jahresende 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE	85	1	Zeichenkette	Leistungen zur Förderung der Verständigung; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Foerd_Verst_Bedarf_iL	86	6	Ganzzahl	Leistungen zur Förderung der Verständigung; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_KFZ_iL	87	1	Zeichenkette	Leistungen für ein Kraftfahrzeug; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_KFZ_JE	88	1	Zeichenkette	Leistungen für ein Kraftfahrzeug; am Jahresende 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Leist_KFZ_Bedarf_iL	89	6	Ganzzahl	Leistungen für ein Kraftfahrzeug; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Leist_Befoerderung_iL	90	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Befoerderung_pGI_iL	91	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst und zwar als pauschalierte Geldleistung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Leist_Befoerderung_mehr_LB_iL	92	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Befoerderung_JE	93	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst; am Jahresende 1 = ja
Leist_Befoerderung_pGI_JE	94	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst und zwar als pauschalierte Geldleistung; am Jahresende 1 = ja
Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE	95	1	Zeichenkette	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Leist_Befoerderung_Bedarf_iL	96	6	Ganzzahl	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Hilfsmittel_iL	97	1	Zeichenkette	Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Hilfsmittel_JE	98	1	Zeichenkette	Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe; am Jahresende 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Hilfsmittel_Bedarf_iL	99	6	Ganzzahl	Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Besuchsbeihilfe_iL	100	1	Zeichenkette	Besuchsbeihilfe; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Besuchsbeihilfe_JE	101	1	Zeichenkette	Besuchsbeihilfe; am Jahresende 1 = ja
Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL	102	6	Ganzzahl	Besuchsbeihilfe; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
Sonst_Leist_iL	103	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Sonst_Leist_pGI_iL	104	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe und zwar als pauschalierte Geldleistung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Sonst_Leist_mehr_LB_iL	105	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe; im Laufe des Berichtsjahres und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja
Sonst_Leist_JE	106	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe; am Jahresende 1 = ja
Sonst_Leist_pGI_JE	107	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe und zwar als pauschalierte Geldleistung; am Jahresende 1 = ja
Sonst_Leist_mehr_LB_JE	108	1	Zeichenkette	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe; am Jahresende und zwar für mehrere Leistungsberechtigte 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	CSV - Datensatzbeschreibung			
ErhebungsID	1066620000099	Version	3	
EVAS-Nr.	22161	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Statistik ID	0666	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0228-99 643 8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Sonst_Leist_Bedarf_iL	109	6	Ganzzahl	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe; Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Soziales@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Eingliederungshilfe sowie Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX (K III 2 – j)